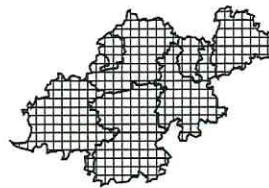


# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Prä sident



Regionale Planungsstelle beim  
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und  
Naturschutz, Referat 35  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

**ausschließlich per E-Mail an:**  
[bvk.ost@tlubn.thueringen.de](mailto:bvk.ost@tlubn.thueringen.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
11.12.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)  
221/8106/3/2026/Be

Gera  
03.02.26

## Sachlicher Teilplan Biotopverbund zur Landschaftsrahmenplanung Thüringen für die Planungsregion Ostthüringen

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen)

Sehr geehrte Frau Manz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11. Dezember 2025 wurden die Träger der Regionalplanung in Thüringen um Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Biotopverbund zur Landschaftsrahmenplanung vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 35, gebeten.

Gemäß §§ 9 Abs. 3 Nr. 4d, 20 und 21 BNatSchG i. V.m. § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 ThürNatG werden von der oberen Naturschutzbehörde Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne für das Gebiet der Planungsregionen aufgestellt und fortgeschrieben. Das Biotopverbundkonzept (BVK Thüringen) ist als fachlicher Teilplan für die Landschaftsrahmenpläne der Planungsregionen Thüringens gedacht. Die Erarbeitung des landesweiten BVK stellt dabei einen wichtigen Baustein dar, ersetzt jedoch nicht die nach § 3 Abs. 2 ThürNatG festgesetzte Aufgabe, Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne für das Gebiet der Planungsregionen von der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen und fortzuschreiben, um die Regionalplanung in die Lage zu versetzen, die raumbedeutsamen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen zu übernehmen.

### Hinweis: Rechtsgrundlagen

Die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. April 2024 den Regionalplan Ostthüringen und dessen Vorlage zur Genehmigung beschlossen. Mit Bescheid vom 11. November 2025 wurde der Regionalplan Ostthüringen durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde weitestgehend genehmigt. Die RPG Ostthüringen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2025 den Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid gefasst. In diesem wurde beschlossen, die genehmigten Teile des Regionalplans Ostthüringen in Kraft zu setzen. Die Bekanntgabe der Genehmigung erfolgte am 12. Januar 2026 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026. Damit ist der Regionalplan Ostthüringen 2025, im Weiteren RPO 2025, wirksam geworden und der Regionalplan Ostthüringen

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENT: HERR LANDRAT UWE MELZER • LANDRATSAMT ALtenBURGER LAND • LINDENAUSTRASSE 9 • 04600 ALtenBURG

• 03447 / 586-202 • FAX 03447 / 586-201

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT • PUSCHKINPLATZ 7 • 07545 GERA • 0361 / 57334-4410 • FAX 0361 / 57334-4413

E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVWA.THURINGEN.DE

SPARKASSE GERA-GREIZ • SWIFT-BIC: HELADEF1GER • IBAN: DE81 8305 0000 0000 0187 08

von 2012 außer Kraft getreten. Demnach sind die Unterlagen (u. a. die Strategische Umweltprüfung (SUP)) anzupassen. Die Ziele und Grundsätze – in textlicher sowie zeichnerischer Form (Raumnutzungskarte sowie kapitelbezogene Karten) – bilden die normativen Bestandteile des RPO 2025. Alle Hinweise und Aussagen in dieser Stellungnahme beziehen sich auf den RPO 2025.

Des Weiteren hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen am 29. November 2024 den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ (STP Wind/Kultur 2025) mit den gebietskonkreten Festlegungen und der Begründung (einschließlich Umweltbericht) wurde am 04. Juni 2025 durch die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Der Beteiligungsentwurf sowie weitere zweckdienliche Unterlagen standen im Zeitraum vom 14. Juli 2025 bis einschließlich 15. September 2025 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Mit Beendigung des Beteiligungsverfahrens erfolgt nunmehr die Erfassung und Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Planentwurf.

Der rechtskräftige RPO 2025 sowie der Entwurf des STP Wind/Kultur 2025 sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zur Einsichtnahme und zum Download bereit: <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

### Hinweise und Bedenken

Ziel des Biotopverbundkonzepts (BVK Thüringen), als Teil eines noch zu erarbeitenden Landschaftsrahmenplans, ist es, hochwertige Lebensraumstrukturen so zu verbinden, dass der genetische Austausch zwischen den Populationen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse erhalten bleiben bzw. entwickelt werden. Die Erarbeitung des landesweiten BVK stellt einen wichtigen Baustein des Landschaftsrahmenplans dar, ersetzt ihn jedoch nicht.

In der folgenden Stellungnahme werden Unklarheiten bzgl. der vorgeschlagenen Umsetzung des BVK Thüringens insbesondere mit Bezug zur Art und zum Umfang der vorgeschlagenen Integration in den Regionalplan Ostthüringen dargestellt. Vor allem die Empfehlung zur Integration von Kernflächen des BVK lediglich in die Vorranggebiete Freiraumsicherung ist nicht zielführend und oft nicht umsetzbar. Aus regionalplanerischer Sicht besteht daher ein Überarbeitungsbedarf des bisherigen Entwurfs des BVK Thüringens.

### Die im Textteil des Sachlichen Teilplans verwendeten Flächengrößen stimmen nicht mit den übergebenen GIS-Daten überein.

Die Tabelle 14 auf Seite 81 im Sachlichen Teilplan des BVK zeigt einige Diskrepanzen zu den überreichten GIS-Daten auf. So wird hier dargestellt, dass Ostthüringen lediglich einen Gesamtanteil der Kernflächen (KF), Verbindungsflächen (VF) sowie Verbindungselemente/Trittsteine (TS) von 9,2 % bzw. 42.680 ha besitzt. Werden jedoch die Flächenwerte in den nachgereichten GIS-Daten summiert, liegt der Gesamtanteil bei 16,5 %. In folgender Tabelle werden die Angaben auf Seite 81, Tabelle 14 mit den aus den überreichten GIS-Daten verglichen:

	Tabelle 14, S. 81	GIS-Daten
KF	31.784	55.743
VF	7.397	14.446
TS	3.499	6.872

Die Abweichungen zeigen sich auch bei den Handlungsempfehlungen ab Abschnitt 7.2.1 bis 7.2.4, wie folgende Tabelle aufzeigt:

	ha laut BVK	ha laut GIS-Daten
M7 Wald	ca. 1.866	2.237
M7 Grünland	ca. 2.851	4.228
M7 Trocken	ca. 811	837
M7 Feucht	ca. 2.074	2.819

Aufgrund dieser nicht nachvollziehbaren Abweichung zwischen dem Sachlichen Teilplan und den zugehörigen GIS-Daten ist es leider nicht möglich, eine fundierte Einschätzung zu geben, ob die Zielstellung des § 20 BNatSchG bezogen auf den vorliegenden BVK nicht bereits übererfüllt wird.

Ebenfalls zu betrachten ist die Konkurrenz zwischen Berücksichtigung des Erfüllungsgrads des gesetzlich festgelegten Kriteriums der Flächensicherung von mindestens 10 % der Landesfläche mit der hier vorliegenden Flächenforderungen zur Sicherung eines funktionsfähigen Biotopverbunds. Summiert mit allen Thüringer Teilregionen liegt der Erfüllungsgrad bei deutlich mehr als 15 %, nur für die Kernflächen. Die Vermeidung der Übererfüllung zu Lasten der Regionalplanung soll daher ein wesentliches Abwägungskriterium sein, um die Handlungsfähigkeit der Regionalplanung zu erhalten.

**Elemente mit einer Flächengröße von weniger als 1 ha bis kleiner als 5 ha sind räumlich auf der Maßstabsebene der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung nicht darstellbar und auch nicht raumbedeutsam.**

Bei einem angegebenen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 wäre eine Fläche von ca. 1 ha praktisch nicht darstellbar bzw. als kleiner Punkt von 1 mm nur schwer zu erkennen. Ein Großteil der Informationen über die Verbindungselemente sowie ein gewisser Anteil der Verbindungsflächen gehen auf den Karten somit verloren. Dadurch lassen sich einige Achsen des Lebensraumnetzes nicht schlüssig erklären, da keine zusammenhängenden Lebensräume erkennbar sind. Ohnehin sind Elemente unter 5 ha in der Raumordnung i. d. R. nicht raumbedeutsam. Die zu berücksichtigende Flächengröße und die Bedeutung vor allem der Verbindungselemente (Trittsteine) sollten daher nochmals geprüft werden.

**Das Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie die Vorranggebiete Freiraumsicherung sollen konsequenter innerhalb des Biotopverbundkonzepts berücksichtigt werden.**

Unter anderem zwischen Reichstädt und Papiermühle (ABG) wird versucht ein Lebensraumnetz/Funktionsraum der Grünlandlebensräume herzustellen ohne vorhandene Biotopstrukturen konsequent zu berücksichtigen (siehe Abb. 1).

Nicht ersichtlich ist, warum ab Altkirchen nicht weiter Richtung Nordwesten entlang der „Blauen Flut“ und einem Arm des FFH-Gebiets „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“ die Verbindung fortgeführt wird. Weder in der Darstellung des Grünland- noch des Feuchtlebensraumverbundes wird das genannte FFH-Gebiet umfänglich in den Funktionsraum eingebunden. Die Arme „Altkirchen – Kürbitz“ (Blaue Flut), Großtauschwitz – Großer Teich (Altenburg) (Kleine Blaue Flut), Prehna – Steinwitz – Altenburg (Kleiner Jordan und Deutscher Bach) sowie Dobitschen – Gödern (Kleiner Gerstenbach) sind Teil des genannten FFH-Gebiets und werden bisher nicht im BVK Thüringen berücksichtigt, obwohl diese mehr wertgebende Biotopstrukturen aufweisen, als die derzeitig dargestellten Achsen zwischen Löpitz und Papiermühle (Feuchtlebensraum) oder Altkirchen und Papiermühle (Grünlandlebensraum).

Der Plangeber hat die oben genannten Abschnitte: Altkirchen – Kürbitz“ (FS-4), Großtauschwitz – Großer Teich (ebenfalls FS-4), Prehna – Steinwitz – Altenburg (FS-5 und fs-14) sowie Dobitschen – Gödern (FS-6) größtenteils als Vorranggebiete Freiraumsicherung (Z 4-1) ausgewiesen. Es wäre daher konsequent, das Lebensraumnetz/die Funktionsräume so auszuweisen, dass Vorranggebiete Freiraumsicherung und Natura 2000-Schutzgebiete umfänglicher berücksichtigt werden.

Zwischen Reichstädt (GRZ) und Thonhausen (ABG) verläuft sowohl eine Achse für den Grünland- als auch für den Feuchtlebensraumverbund. Eine Fortführung zwischen Thonhausen über Grünberg nach Ponitz wäre konsequent und würde die Vorbehaltsgesetze Freiraumsicherung (G 4-5) fs-2 und fs-4 berücksichtigen. Ebenfalls sind hier eine Vielzahl an Verbindungsflächen der Landesebene (> 10 ha bis > 1 ha) dargestellt.

Vor allem beim Grünlandlebensraum gibt es Achsen, welche nur schwer nachvollziehbar sind. So verläuft eine Achse zwischen Hirschfeld (GRZ) und Gera Langenberg über verschiedene Rohstoffsicherungsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgesetze, Z 4-4, G 4-19) und ein Vorranggebiet für großflächige Industrieansiedlungen (IG-2 Gera Vogelherd/Cretzschwitz, Z 2-2). Des Weiteren wird die Bundesstraße B 2 dreimal gekreuzt, was dem eigenen Kriteriensystem auf Seite 23 des Sachlichen Teilplans BVK widerspricht. Hier ist die Identifizierung einer anderen Achsenführung des Lebensraumnetzes für den Grünlandlebensraumverbund sinnvoll.

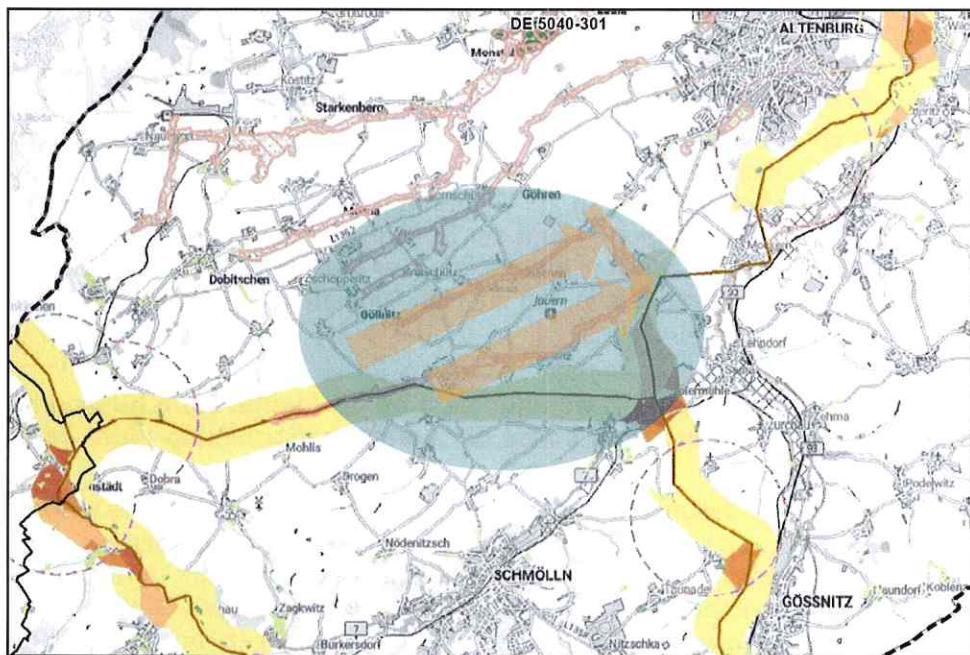


Abb. 1 fragwürdiger Abschnitt Altenburger Land (Ausschnitt Grünlandlebensraum OT) mit empfohlenem Lebensraumnetz (orange Pfeile)

### **Das Vorgehen zur Ausbildung der Verbundachsen/Funktionsräume bedarf einer kritischen Revision.**

Wie bereits angedeutet, werden die eigens festgelegten Kriterien zur Ausbildung von Verbundachsen/Funktionsräumen missachtet. Zum Beispiel wird u. a. zwischen Brahmenau und Hirschfeld (GRZ) sowie zwischen Reichstädt und Papiermühle (ABG) das Kriterium „Verbindungsflächen max. 1.500 m voneinander entfernt“ nicht eingehalten. Zwar könnte hier das Kriterium „Distanz > 1.500 m, wenn zwischen Verbindungsflächen geeignete standörtliche Potenzialen bestehen“ eine Rolle spielen, aber gerade bei der Achse Reichstädt – Papiermühle wurde die Eignung bereits oben angezweifelt. Des Weiteren sollen Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3) sowie Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (laut Sachlichem Teilplan zusätzliche Kriterien für Grünlandverbund) nicht in die Achsenbildung einbezogen werden. Gerade aber diese beiden Kriterien würden und müssten zum Ausschluss der Achsen des Lebensraumnetzes zwischen Reichstädt und Papiermühle sowie Reichstädt und Thonhausen führen.

Umgekehrt wird das Kriterium „In die Achsen werden so viele Kernflächen wie möglich und sinnvoll einbezogen“ nicht konsequent genug beim Waldlebensraumverbund umgesetzt. Hier gibt es auffällig wenig Verbundachsen in Ostthüringen. Dabei ist u. a. zwischen Fischersdorf und Limbach (Kreis SLF-RU, Abb. 2) ein Lebensraumnetz bzw. Funktionsraum ersichtlich, welcher auch die Kriterien „Distanz Kernflächen max. 5 km“ einhalten sollte, denn in einem Abstand von ca. 3 km sind Kernflächen bei Fischersdorf, Schaderthal und Limbach vorhanden. Jedoch wird diese Achse als „außerhalb von Funktionsräumen“ gesehen, was im Vergleich zu der oben genannten, sehr langen Funktionsraumachse des Grünlandlebensraums im Altenburger Land äußerst unlogisch erscheint.

Darüber hinaus sind im RPO 2025 für den Saale-Orla-Kreis sowie Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine Vielzahl an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ausgewiesen, welche für eine Achsenbildung des Waldlebensraumverbunds berücksichtigt werden können. So sollte auch nördlich und südlich von Lehesten ein Lebensraumnetz bzw. Funktionsraum zwischen dem FFH-Gebiet „Schieferbrüche um Lehesten“ für den Waldlebensraumverbund ergänzt werden.

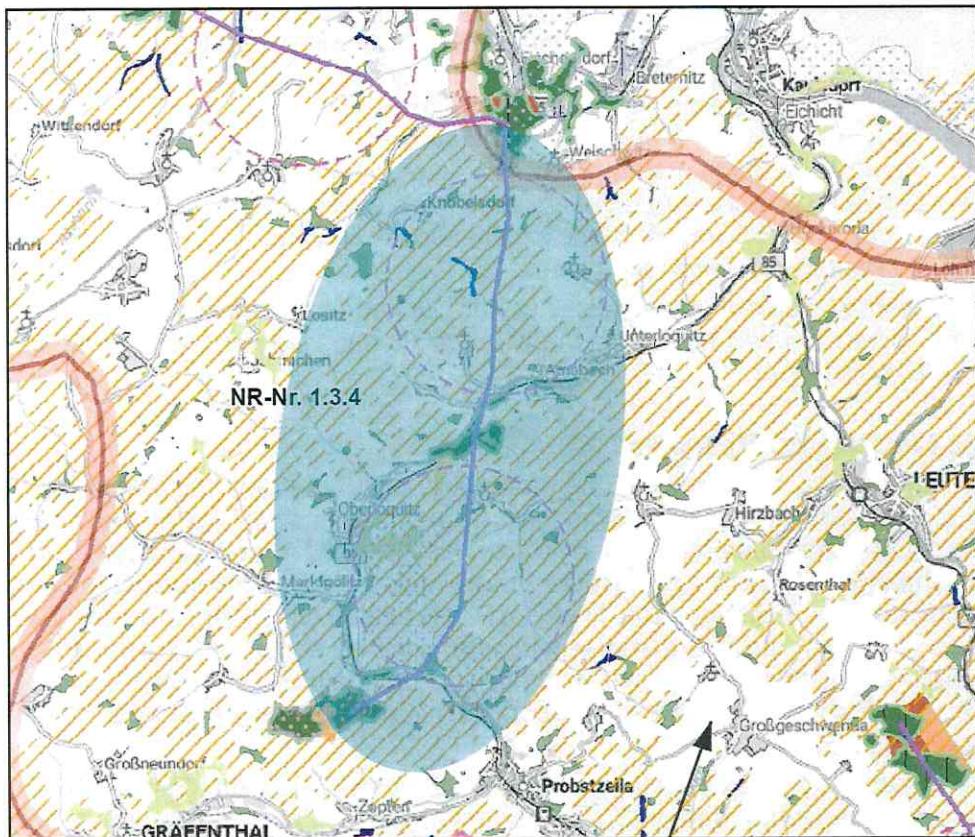


Abb. 2 Bsp. fehlendes Lebensraumnetz zwischen Fischersdorf und Limbach

**Der Grundsatz „Vorhandene Windkraftgebiete werden bei der Ausbildung der Achsen umgangen und im Rahmen der Maßnahmenplanung ausgeklammert“ bedarf einer grundsätzlichen Revision.**

Tatsächlich können Vorranggebiete Windenergie für flugfähige Arten eine Barriere darstellen. Dies wiederum kann sich als eine wichtige und sichere Verbindungsachse für landlebende Tierarten herausstellen (weniger flugfähige Fressfeinde). Moderne Windenergieanlagen (vor allem in Waldgebieten) benötigen heutzutage einen deutlich größeren Abstand zueinander, was den Austausch bzw. die Durchlässigkeit für eine Vielzahl an landlebenden Arten problemlos ermöglichen sollte. So eröffnen sich für bodengebundene Arten wie Amphibien oder Mammalia bei größeren Anlagenabständen tatsächlich eher und sichere Querungsmöglichkeiten als früher. Pauschal sollte dieser Grundsatz demnach nicht zum Ausschluss eines Lebensraumnetzes führen, wenn dieser zur Verbindung von zwei Kernflächen erforderlich sein sollte, wenn Leitarten nicht windenergiesensibel sind und Abstände sowie Baumaßnahmen von Windenergieanlagen so koordiniert werden können, dass Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente in ihrem Zustand erhalten bleiben.

Unter anderem das Vorranggebiet Windenergie „W-50 – Langgrün/Frössen“ (1. Entwurf STP Wind/Kultur 2025) tangiert das Lebensraumnetz bzw. den Funktionsraum entlang des Ziezelbachs. Die Verbindungsachsen müssen jedoch nicht gestrichen werden, wenn bei der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen innerhalb des Windenergiegebiets die Biotopstrukturen berücksichtigt und Maßnahmen für die Aufwertung und deren Schutz ergriffen werden. Folgend weitere Vorranggebiete aus dem STP Wind/Kultur 2025, die das Lebensraumnetz/die Funktionsräume teilweise oder vollständig tangieren:

- W-6 - Kraftsdorf (Grünlandlebensraumverbund)
- W-15 - Heide/Heide/Lindau (Feuchtlebensraumverbund)
- W-20 - Eineborn/St. Gangloff (Grünlandlebensraumverbund)
- W-22 - Milda/Reinstädt (Grünlandlebensraumverbund)
- W-29 - Hirschberg (Grünland- und Feuchtlebensraumverbund)
- W-31 - Treppendorf (Grünlandlebensraumverbund)
- W-32 - Großkochberg (Grünlandlebensraumverbund)

- W-33 - Solsdorf (Trocken- und Grünlandlebensraumverbund)
- W-39 - Tanna/Schilbach (Grünland- und Feuchtlebensraumverbund)
- W-44 - Halde Phönix-Ost (Feuchtlebensraumverbund)
- W-45 - Tonhalde Haselbach (Feuchtlebensraumverbund)
- W-50 - Langgrün/Frössen (Feuchtlebensraumverbund)
- W-53 - Remptendorf/Liebengrün (Feuchtlebensraumverbund)
- W-54 - Lehesten (Trocken- und Grünlandlebensraumverbund)
- W-60 - Großkamsdorf/Goßwitz (Trockenlebensraumverbund)
- W-67 - Triebes (Feuchtlebensraumverbund)

Es sollte daher geprüft werden, ob das gesetzte Kriterium angewendet werden sollte. Eine Empfehlung ist eine Kombination von Maßnahmen zwischen Planung/Bau von Windenergieanlagen und Sicherung der Biotopstruktur.

### **Zu prüfende Hinweise zur Maßnahme M7**

Um den raum-, nutzungs- und funktionsübergreifenden Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung tragen zu können, wurden im Regionalplan Ostthüringen sowohl textliche als auch zeichnerische Festlegungen aufgenommen. Insofern dienen nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung (Z 4-1) der Integration der Erfordernisse des Biotopverbunds, sondern auch andere regionalplanerische Festlegungen. Denn im Regionalplan Ostthüringen werden Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Freiraumpotenzial und Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen, die ebenfalls mit der Sicherung und dem Erhalt wichtiger ökologischer Freiraumfunktionen verbunden sind und somit ebenfalls herausragende Bedeutung für den Freiraumverbund haben können.

Auch die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3) ermöglichen Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbundes (z. B. i. V. m. G 4-12) bzw. dienen durch die Gebiets- und Nutzungssicherung rahmensexzend dem Biotopverbund (insbesondere für den Grünland- und Trockenlebensraumverbund), da die Art und die Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht vorherbestimmt ist (vgl. Begründung zu Z 4-3). Ein regionalplanerischer Schwerpunkt bildet jedoch der Erhalt der für die Bewirtschaftung gut geeigneten und besonders ertragreichen Böden (vgl. Begründung zu Z 4-3 und G 4-12).

Ebenfalls bilden die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (G 4-5) als Grundsätze der Raumordnung Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ab. In Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung sollen dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbilds bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Auch durch Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wird der Intention des Biotopverbundkonzepts im Sinne der planungsrechtlichen Integration in den Regionalplan Rechnung getragen.

Ebenso sind die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial (G 4-6) zur Biotopaufwertung dienlich, denn in diesen Gebietsausweisungen sollen der freiraumstrukturellen Sanierung und Aufwertung im Allgemeinen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Beeinträchtigungen im Besonderen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Begründung zu G 4-6 heißt es: „die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial sind eine multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie, in der gezielt entsprechende Planungen und Maßnahmen zur freiraumstrukturellen Aufwertung und dem Ausgleich von freiraumstrukturellen Defiziten initiiert werden können, wie z. B. Brachflächenrenaturierung, Waldmehrung, Biotopaufwertung, Artenschutz und andere freiraumstrukturfördernde Maßnahmen.“

Für den Hochwasserschutz gilt die Vorgabe (6.4.4 V) aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP). Zudem legt der seit 2021 in Kraft getretene Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) übergeordnete einheitliche Ziele und Grundsätze zum Schutz vor Hochwasser fest und führt ein risikobasiertes Hochwasserrisikomanagement auch im Hinblick auf Klimawandel und -anpassung ein. Auch die Vorgaben des BRPH sind vom Plangeber zu berücksichtigen. Unter anderem aufgrund dieser Vorgaben ist es dem Plangeber nicht möglich, eine Vielzahl der in Maßnahmen (M7) vorgeschlagenen Kernflächen des Biotopverbunds in die Vorrangflächen Freiraumsicherung umzuwandeln. Des Weiteren wird in der Begründung zu den Vorranggebieten Hochwasserschutz

(Z 4-2) klargestellt, dass mit der Sicherung dieser Gebiete auch der Erhalt wichtiger ökologischer Freiraumfunktionen verbunden ist und sie deshalb eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes (und damit auch des Biotopverbundes) besitzen.

Folgende empfohlene Integrationen von Kernflächen des Biotopverbundes in Vorranggebiete Freiraumsicherung (Maßnahme M7) liegen bereits in einem anderen, auch zum Erhalt wichtiger ökologischer Funktionen geeignetem Gebiet (in Klammern).

Feuchtlebensraumverbund:

- Zwischen Haselbach und Fockendorf (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-5)
- Um Windischleuba (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-4)
- Südlich Haselbacher See (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-9)
- Östlich von Mumsdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-10)
- Zwischen Schmölln und Lohma (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-1)
- Südlich Gößnitz (Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-3)
- Greiz bis Gera – entlang der Weißen Elster (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-7)
- Bei Dorna – entlang der Brahme (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-10)
- Zwischen Gera und Bad Köstritz (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-8)
- Nördlich Bad Köstritz (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-8 und Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-8)
- Südlich Weida (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-17)
- Südlich von Steinsdorf (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-16)
- Westlich von Gefell sowie westlich von Schilbach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-83)
- Südlich von Schleiz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-77)
- Nördlich von Schleiz (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-26)
- Nördlich von Neustadt an der Orla – entlang der Orla (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-20 sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-13)
- Zwischen Mörsdorf und Möckern (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-61)
- Südlich von Bürgel (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-59)
- Bei Pratschütz (Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-12)
- Nördlich Jena entlang der Saale (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-32 sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-18)
- Innerhalb sowie südlich von Jena entlang der Saale (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-31 sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-17)
- Zwischen Löberschütz und Golmsdorf (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-19)
- Nordwestlich Stadtroda (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-18)
- Um Walsburg entlang der Saale (Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-15)
- Zwischen Langenorla und Freienorla (Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-13)
- Zwischen Leutenberg und Steinsdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-124 und fs-125)
- Um Schmiedebach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-93 und fs-123)
- Zwischen Reichenbach und Kleinneundorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123)
- Südlich Orlamünde bis südlich von Saalfeld entlang der Saale (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-30)
- Zwischen Neusitz und Kirchhasel (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-106)
- Westlich von Döschnitz sowie um Rohrbach bis Wickersdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-118)
- Westlich von Reichmannsdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-117)
- Westlich von Gräfenthal (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-120)
- Westlich von Katzhütte (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-116)
- Zwischen Katzhütte und Mellenbach-Glasbach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-115 sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-21)
- Zwischen Rottenbach und Paulinzella (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-112 und fs-113)

Im Sachlichen Teilplan Biotopverbund werden auf den Seiten 117-118 bedeutsame Defizite des Feuchtlebensraumverbunds in den Bereichen:

- der mäandrierten Weißen Elster zwischen Wünschendorf und Greiz,
- der Schwarza und Sorbitz südlich von Bad Blankenburg bis Schwarzmühle,
- Saale zwischen Jena und Kahla,

- Saale und Orla zwischen Kahla und Orlamünde,
- Saale zwischen Uhlstädt-Kirchhasel und Schwarza sowie
- Saale zwischen Kaulsdorf und Obernitz

gesehen. Der genannte Bereich entlang der Weißen Elster ist bereits umfänglich durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko (HW-7, hw-7) und durch die Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-39 und FS-42 raumordnerisch gesichert.

Der Bereich entlang der Schwarza und Sorbitz bis Schwarzmühle ist bereits u. a. durch das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-126 zwischen Bad Blankenburg und Schwarzbürg sowie durch die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-114 und fs-115 sowie durch das Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-21 gesichert.

Die weiteren genannten Bereiche entlang der Saale sind bereits geschützt durch die Vorranggebiete Hochwasserschutz (HW-31 bis Orlamünde, HW-30 bis Kaulsdorf) und Vorranggebiete Freiraumsicherung (FS-53 bei Rothenstein, FS-52 bei Kahla, FS-108 bei Etzelbach, FS-134 bei Fischersdorf und Kaulsdorf) sowie weitere Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko und Freiraumsicherung.

Die Aussage im Sachlichen Teilplan Biotopverbund auf den Seiten 117-118, dass diese Kernflächen „außerhalb der Flächenkulisse Vorranggebiete Freiraumsicherung“ liegen bzw. „ohne planungsrechtliche Sicherung“ sind, entspricht größtenteils nicht den Tatsachen und ist zu prüfen.

#### Grünlandlebensraumverbund:

- Um Treben (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-5)
- Südlich von Gößnitz (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-3 und Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-2)
- Östlich von Lucka (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-10)
- Westlich von Greiz (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-7)
- Östlich von Caaschwitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-27)
- Südlich von Schleiz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-77 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-92)
- Westlich von Frauenprießnitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-54)
- Um Rockau (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-55 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-57)
- Südlich um Bürgel (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-55 und fs-59)
- Um Bobeck (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-59)
- Südwestlich von Mörsdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-61)
- Um Erdmannsdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-61)
- Um Breitenhain Strößwitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-64)
- Westlich von Paska (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-96)
- Um Langendembach und Langenorla (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-66 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-84, Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-13)
- Westlich von Hummelshain (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-66 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-71)
- Bei Unterbodnitz (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-70)
- Östlich Rothenstein (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-31)
- Jenaprießnitz bis Großlöbichau (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57)
- Jena Löbstedt (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-31 sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-17)
- Östlich von Dorndorf-Steudnitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-55)
- Westlich von Frauenprießnitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-54)
- Westlich von Stöben (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-54 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-54)
- Nördlich von Lichtenanne (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-133)
- Westlich von Steinsdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-125 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-131)
- Südlich von Kamsdorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-126 und (Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-30)

- Bei Etzelbach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-106)
- Westlich von Orlamünde bis westlich von Reinstädt (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-67 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-74)
- Westlich von Engerda (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-104)
- Bei Oberhasel (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-106 und fs-107)
- Östlich von Schwarza (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-130)
- Umgebung Gräfenthal bis Lichte (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-117, fs-119, fs-120 und fs-123 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-109, lb-126, lb-134 und lb-135)
- Umgebung um Rohrbach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-118 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-124)
- Bei Kleingörlitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-114 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-117)
- Bei Remda (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-110 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-109)
- Um Hengelbach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-112 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-118)
- Um Milbitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-113 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-119)
- Um Mankenbach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-115)
- Umgebung von Schwarzatal (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-115 und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-123)
- Westlich von Katzhütte (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-116 und Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-21)

Im Sachlichen Teilplan zum Biotopverbund werden auf Seite 100 bedeutsame Defizite des Grünlandlebensraumverbunds in den Bereichen:

- Südwestlich sowie Nähe von Gräfenthal,
- Östlich von Schwarzatal sowie
- Östlich von Altenburg

gesehen. Die genannten Bereiche östlich von Altenburg sind bereits durch Vorranggebiete Freiraumsicherung (FS-14) sowie Hochwasserrisiko (HW-4) geschützt. Die anderen genannten Bereiche sind bereits größtenteils durch Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung planungsrechtlich gesichert (Gräfenthal FS-120, fs-117, fs-120 und Schwarzatal FS-121, FS-123, fs-114, fs-115). Die Aussage im Sachlichen Teilplan auf Seite 100, dass diese Kernflächen „außerhalb der Flächenkulisse Vorranggebiete Freiraumsicherung“ liegen bzw. „ohne planungsrechtliche Sicherung“ sind, entspricht größtenteils nicht den Tatsachen und ist zu prüfen.

#### Trockenlebensraumverbund:

- Südöstlich von Kauern (Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial fp-15)
- Nördlich Sperrmauer Bleilochtalsperre (Vorbehaltsgebiet Hochwasser-risiko hw-15)
- Westlich von Neuengönna (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70)
- Umgebung von Dienstadt, Kleinbucha und Heilingen (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-67 und fs-104)
- Östlich von Schwarza (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-130)
- Östlich von Eichfeld (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-110)
- Nördlich von Geunitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-67)
- Nördlich von Hengelbach (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-112)
- Nördlich und südlich von Lehesten (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-121)

Im Sachlichen Teilplan zum Biotopverbund werden auf Seite 108 bedeutsame Defizite des Trockenlebensraumverbunds in den Bereichen:

- Südlich von Ronneburg,
- Nordwestlich von Orlamünde und
- Südostlich von Rudolstadt

gesehen. Der genannte Bereich südlich von Ronneburg bei Kauern ist bereits durch das Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial (fp-15) gesichert. Hierbei handelt es sich um den alten Tagebau Lichtenberg, welcher eine Rekultivierungsfläche ist, die „noch“ keine Eignung für ein Vorranggebiet Freiraumsicherung hat. Die Übertragung ist zu diesem Zeitpunkt daher nicht sinnvoll.

Die Bereiche nordwestlich von Orlamünde sind bereits durch Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung planungsrechtlich gesichert (FS-131 und fs-67, fs-104). Dies trifft ebenfalls für den Bereich südöstlich von Rudolstadt zu (FS-108 und fs-130). Die Aussage im Sachlichen Teilplan Biotopeverbund auf Seite 108, dass diese Kernflächen „außerhalb der Flächenkulisse Vorranggebiete Freiraumsicherung“ liegen bzw. „ohne planungsrechtliche Sicherung“ sind, entspricht größtenteils nicht den Tatsachen und ist zu prüfen.

#### Waldlebensraumverbund:

- Zwischen Eisenberg und Hainspitz (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-50)
- Umgebung von Tautenburg (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-50)
- Westlich von Wichmar (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-54)
- Zwischen Neuengönna und Rödigen (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70)
- Nördlich von Saaldorf (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-83)
- Nördlich von Lichtentanne (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123)
- Westlich von Altenberga (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-68)
- Südlich Bucha (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-69)
- Nördlich von Eichfeld (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-110)
- Nördlich von Bad Blankenburg (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-111)
- Westlich von Katzhütte (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-116)

Im Sachlichen Teilplan werden auf Seite 91 bedeutsame Defizite des Waldlebensraumverbunds in den Bereichen:

- nordöstlich von Jena im Tautenberger Forst,
- eines Buchenwaldkomplexes östlich von Unterweißbach sowie
- um die Talsperre Leibis/Lichte östlich von Schwarzatal

gesehen. Alle genannten Bereiche sind durch das Vorranggebiet Freiraumsicherung (östlich von Unterweißbach und um die Talsperre Leibis/Lichte größtenteils durch das Vorranggebiet FS-121) sowie Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (fs-117) planungsrechtlich gesichert. Die Aussage auf Seite 91, dass diese Kernflächen „außerhalb der Flächenkulisse Vorranggebiete Freiraumsicherung“ liegen, ist, außer für die Kernfläche des Tautenburger Forsts, zu prüfen.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, den Datenstand zu prüfen und ggf. vom oben genannten Link herunterzuladen:

Insgesamt sind im RPO 2025 ca. 22 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Freiraumsicherung (Z 4-1) und zusätzlich ca. 30 % als Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (G 4-5) ausgewiesen. Des Weiteren sind als Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 4-3) 17 % und Hochwasserrisiko (Z 4-2) 2 % der Regionsfläche festgelegt. Allein durch die Vorranggebiete Freiraumsicherung und Hochwasserrisiko wird den Intentionen des Biotopeverbundkonzepts im Sinne der planungsrechtlichen Integration in den Regionalplan bereits umfassend Rechnung getragen. Etwa mehr als 36 % der Vorranggebiete Freiraumsicherung und ebenfalls etwa 27 % der Vorranggebiete Hochwasserrisiko überschneiden sich mit den Kernflächen des Biotopeverbunds.

Laut GIS-Daten macht die Gesamtfläche aller unter M7 benannten Flächenempfehlungen zur Integration in die Vorranggebiete Freiraumsicherung 10.121 ha aus. Beim Abgleich mit den Daten des RPO 2025 wurde festgestellt, dass sich bereits 903 ha der M7 Flächenempfehlungen innerhalb von Vorranggebieten Freiraumsicherung befinden und somit keine Handlungserfordernisse für die Regionalplanung bestehen. Weitere 1.534 ha befinden sich in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko, welche bereits wichtige ökologische Freiraumfunktionen haben und daher als zentrale Elemente des Biotopeverbunds fungieren können. Somit besteht aus Sicht der Regionalplanung auch hier kein Handlungserfordernis. Weitere 5.414 ha – und damit mehr als die Hälfte der empfohlenen Flächen zur Integration in die Vorranggebiete Freiraumsicherung (M7) – befinden sich bereits innerhalb eines

Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung. Auch hier wird aus Perspektive der Regionalplanung kein zwingender Handlungsbedarf gesehen.

#### **Derzeit keine Möglichkeiten der Umsetzung für folgende Maßnahmen (M7) auf Ebene Regionalplanung**

Des Weiteren können folgende empfohlene Maßnahmen (M7) zur Integration von Kernflächen des Biotoptverbunds in Vorranggebiete Freiraumsicherung durch den Plangeber derzeit nicht übernommen werden, da diese im Konflikt mit einer LEP-Vorgabe (6.1.5 V) an die Regionalplanung und damit einer Vorranggebietsausweisung stehen oder es hierzu keine planerische Notwendigkeit auf Seiten der Regionalplanung gibt (z. B. innerhalb von Siedlungen). Eine Zielkonfliktanalyse und Feinjustierung unter Abstimmung der Regionalplanung ist erforderlich. Bei der Konzeption sollte vermieden werden, (bebaute) Siedlungsflächen zu tangieren.

#### Feuchtlebensraumverbund:

- Westlich von Greiz (Siedlungsfläche)
- Bei Jena und Gera (Siedlungsfläche)
- Bei Kölkwitz (Vorranggebiet Rohstoffsicherung KIS-37)
- Östlich von Schwarza (Vorranggebiet regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-8)

#### Grünlandlebensraumverbund:

- Nobitz Flughafen (Vorranggebiet Rohstoffsicherung KIS-8 sowie Flughafengelände)
- Östlich von Seifartsdorf (Vorranggebiet Rohstoffsicherung SE-2)
- Nordwestlich von Eisenberg (Vorranggebiet Rohstoffsicherung T-2)
- Liebengrün (Siedlungsfläche)
- Jena/Ziegenhain (Siedlungsfläche)
- Südlich von Milda (Vorranggebiet Windenergie W-22)
- Südlich Schorba (Siedlungsfläche)

#### Trockenlebensraumverbund:

- Östlich Nobitz Flughafen (Vorranggebiet regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-1)
- Ziegenhain bei Jena (Siedlungsfläche)
- Westlich von Pößneck (Vorranggebiet Rohstoffsicherung G/A-1)

#### Waldbewirtschaftungsgebiete:

- Westlich von Schlegel (Vorranggebiet Rohstoffsicherung H-7)
- Nördlich von Lehesten (Vorranggebiet Rohstoffsicherung H-11)

Nach Beendigung des Rohstoffabbaus ist eine Rekultivierung vorgesehen, die sich an den naturräumlichen Gegebenheiten orientiert. Ein zeitlicher Rahmen oder Abbauplan liegt der Regionalplanung üblicherweise nicht vor.

In der Strategischen Umweltprüfung zum BVK wurde auf Seite 53 festgestellt, dass die Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie Windenergie durch die Maßnahme M7 nicht berührt werden. Die hier veranschaulichte Überprüfung anhand der zur Verfügung gestellten GIS-Daten ergab jedoch verschiedene Konflikte.

Wie oben bereits herangetragen, sollte der aktuelle Datenbestand auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen heruntergeladen werden. Ein Abgleich mit den aktuellen Daten könnte bereits einen großen Teil der bisher bestehenden Diskrepanzen und Zielkonflikte auflösen.

#### **Schlussbemerkungen**

Im 1. Entwurf des BVK Thüringen werden häufig Begrifflichkeiten gewechselt, welche vermutlich die gleiche Bedeutung haben. Beispielsweise wird in den Karten von Lebensraumnetz – Funktionsräume gesprochen (bereits zwei Begrifflichkeiten) und im Text von Verbund-, Verbindungsachsen

oder nur Achsen. Wiederum im Zielkonzept geht es um das Verbundsystem. Es ist schwer nachvollziehbar, was an welcher Stelle wie gemeint ist, ob es sich um unterschiedliche Begrifflichkeiten oder sich grundlegend um das Lebensraumnetz handelt. Eventuell würde bereits ein Glossar Abhilfe schaffen. Auch Abkürzungen scheinen unterschiedlich vorgenommen worden zu sein. Die Verbindungselemente (Trittsteine) werden teils mit „TS“ (z. B. Tabelle 14) abgekürzt und teils als „VF < 5 ha“ oder „VF < 1 ha“. Auf Seite 19 ist erklärt, dass es sich bei Verbindungsflächen kleiner als 5 ha (Wald) und kleiner als 1 ha (Offenland) um Verbindungselemente bzw. Trittsteine handelt. Es wäre für den Leser hilfreich, konsequent eine Abkürzung zu verwenden.

Es wird empfohlen, die vorgebrachten Hinweise insbesondere bezüglich der Maßnahme M7 – Empfehlung zur Integration von Kernflächen des BVK in die Vorranggebiete Freiraumsicherung – im nächsten Entwurf des BVK Thüringen einzuarbeiten. Vor allem das einseitige Einstellen ausschließlich auf die Vorranggebiete Freiraumsicherung ist nicht zielführend und kaum umsetzbar. Wie in dieser Stellungnahme dargestellt, verfügen ebenfalls weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einen hinreichenden planungsrechtlichen Gebietsschutz zur Entwicklung des Biotopverbunds. Diesbezüglich ist ein Datenabgleich mit dem seit 12. Januar 2026 in Kraft gesetzten RPG 2025 zwingend erforderlich.

Des Weiteren sollte innerhalb einer Revision geprüft werden, welches räumliche Grundgerüst tatsächlich erforderlich ist, um einen funktionsfähigen Biotopverbund zu sichern. Gerade die Verknüpfung der Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente durch das Lebensraumnetz scheint nicht immer schlüssig und den eigens gesetzten Kriterien zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Melzer

Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen